Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. GG 2001

Oö. GG 2001 - Oö. Gehaltsgesetz 2001

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf Beamte des Dienststandes und Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich anzuwenden, die

1. ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich begründen oder
2. die Option gemäß § 57 wirksam erklären.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes sind:

1. Vertragslehrer (2. Abschnitt Oö. LVBG);
2. Verwaltungspraktikanten (3. Abschnitt Oö. LVBG);
3. Lehrer (5. Abschnitt Oö. LBG).

(Anm: LGBl. Nr. 74/2005)

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at